

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 30. Mai 2008

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	25
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2008	26
1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“ der Stadt Esens	26
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	27
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008	27
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Hebung einer Zweitwohnungssteuer	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2008	28

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 5 am 30.05.2008 veröffentlicht.

Jever, 30.05.2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Betriebssatzung Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 710) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 318), ber. am 11.01.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), geändert durch VO vom 23.10.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 435), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Führung des Baubetriebshofes der Samtgemeinde Esens erfolgt als nicht wirtschaftliche Einrichtung unter Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens“**.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 185.000,00 EUR

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Baubetriebshofes der Samtgemeinde Esens. Insbesondere nimmt der Eigenbetrieb auf dem Gebiet der Samtgemeinde Esens folgende Aufgaben wahr:
 1. Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke,
 2. die Pflege der öffentlichen Park- und Grünflächen,
 3. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Spiel- und Sportplätze,
 4. Straßenreinigung,
 5. die Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Verkehrsanlagen,
 6. den Winterdienst sowie
 7. zentrale Dienste innerhalb der Samtgemeinde Esens.
- (2) Der Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens betreibt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens kann bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird ein Werkleiter bestellt. Zur Vertretung des Werkleiters in seinem Arbeitsgebiet wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte und Vergaben bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 EUR; z. B. Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Erweiterung, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Werksausschusses, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor. Der Werkleiter ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen. Dem Werkleiter steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.
- (4) Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu geben. Darüber hinaus hat der Werkleiter den Bürgermeister über sämtliche Vorgänge und Schriftstücke von besonderer Bedeutung (schriftlich) zu unterrichten. Eingänge von besonderer Bedeutung sind dem Bürgermeister (unverzüglich) vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Als Werksausschuss für den Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird der Finanzausschuss der Samtgemeinde Esens bestimmt.
- (2) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates unterliegen.
- (3) Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindebürgermeister (§ 5) zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und des bei dem Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll der Werkleiter gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Werkleiters unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werkleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem Werkleiter aufzustellen und über den Samtgemeindebürgermeister dem Finanzausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Samtgemeindebürgermeister dem Finanzausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Samtgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf, Kontoverfügungsgewalt

- (1) Für die Sonderkasse Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abwicklung der Kassengeschäfte, Auftragserteilungen sowie die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse sind in der Dienstverfügung über die wirtschaftliche Ausgliederung des Aufgabenbereiches Baubetriebshof zu regeln.
- (3) Für den Verkauf für Materialien (Häckselgut, Brennholz) sowie für die Gebühren des Schredderplatzes wird eine Barkasse geführt. Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
Esens, den 16.04.2008

Samtgemeinde Esens

L. S.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/NKomZG) vom 19.12.2004 in Verbindung mit den §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 hat die Versammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum“ am 19.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	19.719.800,00 EUR
	in der Ausgabe auf	19.719.800,00 EUR
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.359.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	3.359.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 425.000,00 EUR aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 6.518.500,00 EUR festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland:	4.302.276,00 EUR
Landkreis Wittmund:	2.216.324,00 EUR

Wiefels, 19.02.2008

Verbandsvorsitzender

Gabbey

Verbandsgeschäftsführer

Arlinghaus

Kfm. Leiter

Bohlken

Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2008

Die von der Versammlung in der Sitzung am 19.02.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 genehmige ich hiermit gemäß §§ 18 und 16 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 09.05.2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
Kommunalaufsicht**

32.117-10302/1-081 (08)

Im Auftrage

Zielinsky

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 09.06.2008 bis 21.06.2008 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.05.2008

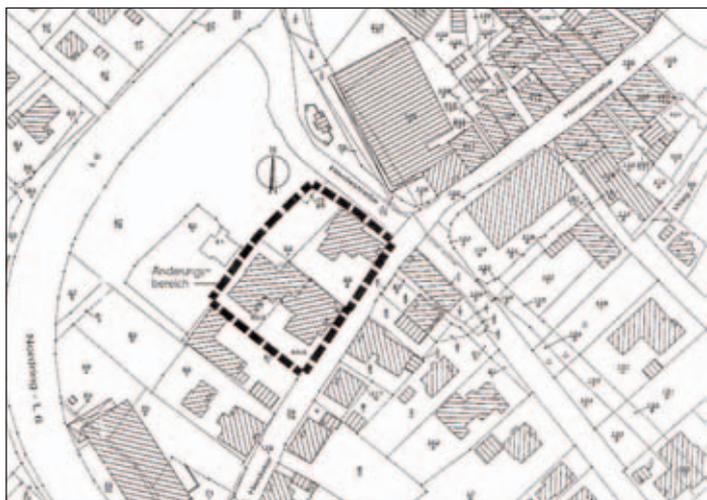
Arlinghaus

Geschäftsführer

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 21. April 2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplana zu ersehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Herdetor/Nordring“ wirksam.

Die o. a. 1. vereinfachte Änderung nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Esens, 24. April 2008

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Der Ausschuss des Zweckverbandes hat gem. § 101 (1) NGO am 5. Mai 2008 über die Jahresrechnungen 2005 und 2006 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie die um die Stellungnahmen des Geschäftsführers ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden hiermit gem. § 101 (2) NGO öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 2. bis 10. Juni 2008 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, Hartwarder Str. 17 a, 26427 Esens, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esens, den 14. Mai 2008

Dr. Reinders
Verbandsvorsteher

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 5. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	251.600,00 EUR
	in der Ausgabe auf	251.600,00 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.453.500,00 EUR
	in der Ausgabe auf	5.453.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3,6 Mio. EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 5. Mai 2008

gez. **Dr. Reinders**
Verbandsvorsteher

gez. **J. Peters** Mitglied des Verbandsausschusses
gez. **Schimmelpfennig** Mitglied des Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 23.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 24 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02.06. bis 10.06.2008 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 23.05.2008

Reinders
Verbandsvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	133.500,00 EUR	52.000,00 EUR
in der Ausgabe	81.500,00 EUR	0,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	2.577.000,00 EUR	2.658.500,00 EUR
bei den Ausgaben	2.577.000,00 EUR	2.658.500,00 EUR
b) im Vermögenshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR
in der Ausgabe	52.000,00 EUR	52.000,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	628.700,00 EUR	628.700,00 EUR
bei den Ausgaben	628.700,00 EUR	628.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden **nicht** verändert.

Spiekeroog, 17. April 2008

Gemeinde Spiekeroog
(L. S.) Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – vorgelegt. Sie wurde innerhalb Monatsfrist gem. § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO nicht beanstandet. Die Kommunalaufsicht bestätigte mit Verfügung vom 22.05.2008, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **02.06.2008 bis 10.06.2008** während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 23.05.2008

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 23. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steu-

erpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete ausschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,00 EUR	0,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,00 EUR, aber nicht mehr als 600,00 EUR	75,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,00 EUR, aber nicht mehr als 800,00 EUR	100,00 EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR	150,00 EUR
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.400,00 EUR	200,00 EUR
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,00 EUR, aber nicht mehr als 1.900,00 EUR	300,00 EUR
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,00 EUR, aber nicht mehr als 2.800,00 EUR	400,00 EUR
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,00 EUR, aber nicht mehr als 3.700,00 EUR	500,00 EUR
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,00 EUR	600,00 EUR

3. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Holtgast, den 23. Mai 2008

L. S. **Gemeinde Holtgast**
Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Febr. 2004 (Nds.

GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 07. Febr. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	351.600,00 EUR
Ausgabe	351.600,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahme	235.600,00 EUR
Ausgabe	235.600,00 EUR

Gesamt-Einnahme	587.200,00 EUR
------------------------	----------------

Gesamt-Ausgabe	587.200,00 EUR
-----------------------	----------------

§ 2

Es werden keine Kredite aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 07. Februar 2008

Rolf Claußen
Verbandsvorsitzender

Ulfert R. Janssen
Verbandsmitglied

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 02. Juni 2008 bis zum 10. Juni 2008 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Mai 2008

Schildt
Geschäftsführer